

Factsheet

Basel, 5. Januar 2018 dst

Initiative „Grundrechte für nichtmenschliche Primaten“

Betrifft: Traktandum 16 der Grossratssitzung vom 10. und 17. Januar 2018. Geschäft Nr. 17.1389.01: Initiative „Grundrechte für nichtmenschliche Primaten“

Anliegen

Wir bitten Sie, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen und die Initiative als rechtlich „Grundrechte für nichtmenschliche Primaten“ unzulässig zu erklären.

Negative Auswirkung für den Life Sciences Cluster Basel und die gesamte Schweiz

Die Initiative verlangt, dass die Verfassung des Kantons Basel-Stadt wie folgt geändert wird:

§ 11 Grundrechtsgarantien

² Diese Verfassung gewährleistet überdies:

c. (neu) das Recht von nichtmenschlichen Primaten auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

Gemäss den Initianten sei die biomedizinische Forschung an nichtmenschlichen Primaten trotzdem möglich. Allerdings nur Versuche ohne Belastung (Schwergrad 0¹).

Diese Einschränkung würde die biomedizinische Forschung mit nichtmenschlichen Primaten im Kanton Basel-Stadt grossmehrheitlich verbieten. Die Initiative trifft nicht nur den Life Sciences Cluster Basel. Verbietet einer der innovativsten Life Sciences-Standorte der Schweiz faktisch die Forschung mit nichtmenschlichen Primaten, wird das eine negative Signalwirkung für alle biomedizinischen Forschungseinrichtungen in der gesamten Schweiz haben.

Initiative trifft die falschen

Tierversuche sind bei der Suche nach neuen, wirksamen Medikamenten nach wie vor unerlässlich und in vielen Fällen gesetzlich vorgeschrieben. Besonders bei hochkomplexen Krankheiten des Nervensystems wie Alzheimer oder Parkinson sowie bei Autoimmunkrankheiten wie Arthritis und Multipler Sklerose ist es notwendig, dass auch künftig Versuche an nichtmenschlichen Primaten

¹ Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, durch die den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden oder schwere Angst zugefügt werden und die ihr Allgemeinbefinden nicht erheblich beeinträchtigen. Z.B.: Beobachtungen oder Blutentnahmen.

möglich sind. Sie sind die einzige Nicht-Nager-Spezies, die die Proteine ertragen und die geforderte Ähnlichkeit zum Menschen aufweisen.

Die Initiative würde also verhindern, dass Patientinnen und Patienten über neue, wirksamere und sichere Arzneimittel verfügen können. Denn verbietet man die Forschung und Entwicklung für solche Medikamente, dürften diese konsequenterweise auch nicht zum Einsatz kommen.

Kontrolle statt Verbote

Die Schweiz verfügt über die weltweit strengste Tierschutz-Gesetzgebung. Versuche mit nichtmenschlichen Primaten sind bewilligungspflichtig und dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Erkenntnisse nicht über Versuche mit anderen Tierarten oder Alternativmethoden ohne Tiere gewonnen werden können.

In der Schweizer Forschungslandschaft hat sich der Grundsatz „Kontrolle statt Verbote“ bewährt. Die Schweizer Bevölkerung hat diesen Grundsatz bisher immer mitgetragen und sich gegen Forschungsverbote ausgesprochen. Die Bevölkerung hat also auch ein Interesse daran, dass die Versuche in der Schweiz und nicht in Länder mit schwachen oder gar keinen Tierschutz-Gesetzen stattfinden. Hinzu kommt: In vielen Fällen sind Tierversuche immer noch gesetzlich vorgeschrieben, denn schlussendlich geht es um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten.

Darüber hinaus arbeitet die Life Sciences-Industrie seit Jahren nach international anerkannten Richtlinien, die nach dem 3R-Prinzip ausgerichtet sind. 3R bedeutet: Replace, Reduce, Refine. Damit sollen Tierversuche wo immer möglich durch Alternativmethoden ersetzt, die Zahl der Versuche reduziert, die Aussagekraft der Versuche verbessert und die Belastung für die Tiere reduziert werden. Auch dank der Förderung der Forschung 3R hat sich in der Schweiz die Gesamtzahl der eingesetzten Tiere seit 1983 von nahezu zwei Millionen um über zwei Drittel auf 629 773 im Jahr 2016 verringert. Dies bedeutet einen Rückgang von über 60% in diesem Zeitraum. Auch die Forschung mit nichtmenschlichen Primaten hat sich in der Schweiz in den vergangenen 10 Jahren mehr als halbiert. Versuche an Affenarten wie Schimpansen, Gorillas, Bonobos, Gibbons wurden zudem in der Schweiz - **auch ohne Verbot** - seit über 25 Jahren keine mehr durchgeführt.

Tiere haben keine Rechtspersönlichkeit

Tiere haben gemäss Bundesverfassungsrecht keine Rechtspersönlichkeit und keine Rechtsfähigkeit. Sie haben den rechtlichen Status als Rechtsobjekt und können von bundesrechts wegen gar nicht Träger von Grundrechten sein. Kantonale Grundrechte für nichtmenschliche Primaten sind demnach nicht bundesrechtskonform. Das Anliegen der Initiative lässt sich auf kantonaler Ebene nicht verfolgen.